

## Lesefassung

### **Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. S. 102), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), des § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und Leistungen (Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Verbandes werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.  
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

#### § 2

##### Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so sind für jede Verwaltungstätigkeit Gebühren zu erheben.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes der Verwaltungstätigkeit oder der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühren werden auf volle Euro festgesetzt.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 3

##### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch zwischen 10 und 500 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme allerdings auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, werden die gezahlten Kosten ganz oder teilweise erstattet, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 4

#### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### § 5

#### Kostentarif

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 6

#### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) An Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
  2. Telefaxgebühren, Gebühren für Telefonate,
  3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  6. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Kopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

#### § 7

#### Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 8

##### Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 9

##### Fälligkeit

- (1) Die Kostenschulden werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### § 10

##### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA, Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

#### § 11

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg vom 23.11.1998 sowie alle Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 24. Oktober 2006

(Siegel)

Sterz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel  
Verbandsgeschäftsführer als  
Beauftragter des Landrates

**Anlage****Kostentarif**

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschbetrag</b>
1.	Abschriften, Durchschriften und Vervielfältigungen, soweit nicht andere Tarife anzuwenden sind	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite;	
1.1.1.	in Form DIN A 5	2,55 EUR
1.1.2.	in Form DIN A 4	5,11 EUR
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 EUR
1.3.	andere Vervielfältigungen; je Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4 (schw./weiß)	0,10 EUR
1.3.2.	bis zum Format DIN A 4 (farbig)	1,53 EUR
1.3.3.	im Format DIN A 3 (schw./weiß)	0,25 EUR
1.3.4.	im Format DIN A 3 (farbig)	2,30 EUR
2.	Akteneinsicht, schriftliche Auskünfte	
2.1.	die Einsicht in Akten, Register, Karteien, Datenbeständen und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,11 EUR
2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	15,33 EUR
2.3.	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung, Verbrauchsdaten und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. für jede angefangene halbe Stunde	17,89 EUR
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	nach tatsächlichem Aufwand
4.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,89 EUR
5.	Aufstellung über den Stand des Kundenkontos für jedes Haushaltsjahr	2,55 EUR
6.	Zweitausfertigung von Kontobelegen oder sonstigen Quittungen	1,53 EUR
7.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben oder geleistete Zahlungen früherer Jahre – für jedes Jahr	2,55 EUR

8. Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde 17,89 EUR
9. Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung 7,66 EUR
- a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
- b) Der Betrag, der vom Wasserverband für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert zu erheben.
10. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1
11. Abgabe von Bestandsplänen und Übersichtskarten für Leitungswege bis zur Größe von
- 11.1 bis 0,50 Quadratmeter 7,66 EUR
- 11.2 bis 1,00 Quadratmeter 10,22 EUR
- 11.3 über 1,00 Quadratmeter 15,33 EUR
12. Genehmigungen und Abnahmen von Anlagen der Wasserversorgung, Abwasser- und Regenwasserentsorgung, einschließlich Zubehör, Nebenanlagen, Nebenbetrieben, die im bzw. in zukünftiger Baulastträgerschaft und/oder Zuständigkeit des Wasserverbandes liegen 25,56 bis 1.022,58 EUR
13. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Fahrtstrecke von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle 17,89 EUR
- Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.
14. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technischer Arbeiten, und zwar für
- 14.1 Büroarbeiten je angefallene halbe Arbeitsstunde 17,89 EUR
- 14.2. Außenarbeiten je angefallene halbe Arbeitsstunde einschließlich Fahrtstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 20,45 EUR
15. Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches:

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des zugrunde liegenden Bescheides bzw. Streitwertes.

Streitwert bis (€)	Gebühr (€)
300	25

600	35
900	45
1.200	55
Streitwert bis (€)	Gebühr (€)
1.500	65
2.000	75
2.500	85
3.000	95
3.500	105
4.000	115
4.500	125
5.000	135
6.000	150
7.000	165
8.000	180
9.000	195
10.000	210
13.000	230
16.000	250
19.000	270
22.000	290
25.000	310
30.000	330
35.000	360
40.000	390
45.000	420
50.000	450
über 50.000	500